

Kapitel 53

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Allgemeines

Bei diesem Kapitel sind die Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI zu beachten.

Dieses Kapitel behandelt, allgemein gesehen und vorbehaltlich der in der Erläuterung zu Nr. 5305 erwähnten Ausschlüssen pflanzliche Spinnstoffe (andere als Baumwolle), vom Rohmaterial bis zu den verschiedenen Be- und Verarbeitungsstufen der Textilindustrie, einschliesslich Gewebe.

Hierher gehören auch Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen sowie diejenigen Waren aus gemischten Spinnstoffen, die in Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI den Waren dieses Kapitels gleichgestellt sind.

5301. Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Die Flachspflanze kommt in mehreren Arten vor, von denen die bekannteste *Linum usitatissimum* ist. Die Flachsfasern sind im Bast des Pflanzenstängels enthalten und haften durch einen Pektinstoff in Bündeln aneinander. Zur Verwendung in der Textilindustrie müssen die Fasern sowohl vom Rest der Pflanze, insbesondere von den Schäben, die die innere Holzschicht bilden, als auch voneinander getrennt werden.

Diese Nummer umfasst Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen.

A) Roher Flachs (Flachsstroh)

Dies ist Flachs im gerauften Zustand, mit oder ohne Samen.

B) Gerösteter Flachs

Die Röste soll durch einen Gärungsvorgang (durch Einwirken von Bakterien oder Schimmelpilzen) oder durch chemischen Aufschluss die Bindesubstanz, die die Fasern untereinander verbindet, mehr oder weniger vollständig abbauen. Dieser Vorgang wird im Allgemeinen bewirkt durch:

- 1) Aussetzen der Pflanze der Einwirkung von Tau oder Feuchtigkeit auf dem Felde oder
- 2) Einlegen der Pflanze in fliessendes Wasser von Bächen oder Flüssen oder in stehendes Wasser von Gräben oder Teichen oder
- 3) Einlegen in Becken oder Rinnen mit warmem Wasser oder
- 4) Aussetzen der Einwirkung von Wasserdampf oder chemischen oder bakteriologischen Wirkstoffen.

Der geröstete Flachs wird anschliessend an der Luft oder in Apparaten getrocknet. Die Fasern sind dann ausreichend voneinander sowie von den Schäben gelöst, um sie durch das Brechen und Schwingen von diesen zu trennen.

C) Geschwungener Flachs

Das Schwingen wird durch ein vorhergehendes Brechen erleichtert, wobei das Stängelholz (Schäben) in Stücke gebrochen wird. Das Schwingen, das maschinell oder von Hand ausgeführt wird, verfolgt den Zweck, die Schäben durch Schlagen herauszulösen, um die Faserriste oder den Schwingflachs zu erhalten. Hierbei fallen auch Werg und Abfälle an.

D) Kotonisierter (oder elementarisierter) Flachs

Beim Kotonisieren wird der rohe Flachs in kochender Natronlauge behandelt, dann mit Natriumkarbonat getränkt und in einem schwachen Säurebad gespült; man erhält so stark aufgeschlossene Fasern, die im Allgemeinen anschliessend gebleicht werden. Dieses Verfahren ersetzt das Rösten und Schwingen.

E) Gehechelter Flachs

Das Hecheln bezweckt, die Faserbündel aufzuteilen und die Fasern parallel zu legen, wobei etwa verbliebene Fremdkörper sowie die kurzen und gebrochenen Fasern (Hechelwerg) ausgesondert werden. Beim Verlassen der Hechelmaschine liegen die Flachsfasern normalerweise in Form von Faserristen vor. Diese Faserristen werden auf eine Anlegemaschine gebracht, aus der sie in Form eines endlosen Bandes herauskommen. Durch aufeinanderfolgendes Strecken und Durchlaufen der Vorspinnmaschine entstehen aus diesen Bändern Vorgarne. Es ist zu erwarten, dass die Vorgarne nach dem Verlassen der Vorspinnmaschine einen Durchmesser haben können, der dem ungezwirnter Garne der Nr. 5306 verhältnismässig nahe kommt, und dass sie eine leichte Drehung aufweisen. Da sie den Arbeitsgang des Spinnens nicht durchlaufen haben, stellen sie noch keine Garne dar und bleiben ebenso wie die vorstehend erwähnten Faserbänder unter dieser Nummer erfasst.

F) Flachswerg und Flachsabfälle (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Werg im eigentlichen Sinne ist Abfall vom Hecheln der Flachsfasern und besteht im Wesentlichen aus kurzen, knotigen, gebrochenen oder wirren Fasern. In der Praxis hat der Begriff Werg jedoch eine Erweiterung erfahren und umfasst auch andere Flachsfaserabfälle verschiedener Qualität, die zum Verspinnen geeignet sind, insbesondere die Abfälle vom Schwingen und den Bearbeitungsverfahren vor dem Hecheln.

Spinnerei-, Spulerei- und Webereiabfälle (z.B. Garnabfälle) aus Flachs, sowie Reisspinnstoff aus Flachs (durch Reissen von Lumpen, Seilen usw. gewonnen) gehören ebenfalls hierher; auch sie sind üblicherweise für die Spinnerei bestimmt.

Wegen der im Allgemeinen geringen Länge der Fasern, aus denen Werg und andere zum Verspinnen bestimmte Abfälle bestehen, werden sie gewöhnlich nur kardiert (wodurch sie in Bandform gebracht werden), ehe sie zu Vorgarnen verzogen werden. Bänder und Vorgarne aus Werg, die den Arbeitsgang des Spinnens zum Herstellen von Flachswerggarnen noch nicht durchlaufen haben, bleiben unter dieser Nummer erfasst.

Hierher gehören auch Flachsabfälle, die zum Verspinnen ungeeignet sind und vorwiegend als Polstermaterial, bei der Herstellung von Mörtel oder Baustoff aus Gips oder als Ausgangsstoff zum Herstellen bestimmter Papiersorten verwendet werden. Diese Abfälle fallen vor allem beim Schwingen des Flachses oder Kardieren von Werg an.

Bleichen und Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung der Erzeugnisse dieser Nummer.

Hierher gehören nicht:

- a) *holzige Abfälle (Schäben) von der Aufbereitung der Flachsfasern (Nr. 4401);*

- b) gewisse Faserpflanzen, die auch als Flachs bezeichnet werden, jedoch nicht der echte Flachs dieser Nummer sind, insbesondere der Indische Flachs (*Abroma augusta*) (Nr. 5303), der Neuseeländische Flachs oder Hanf (*Phormium tenax*) (Nr. 5305).

5301.21 Geschwungener Flachs, aus Werg erhalten, bleibt in dieser Unternummer eingereiht.

5302. Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Hanf, von dem hier die Rede ist, ist nur der Hanf *Cannabis sativa* L. Dies ist eine Pflanze, die in den verschiedensten Klimaregionen und auf den verschiedensten Böden angebaut wird. Die Fasern, im Bast des Stängels enthalten, werden durch eine Reihe von Bearbeitungsvorgängen gewonnen, ähnlich denen, die bei Flachs in der Erläuterung zu Nr. 5301 beschrieben sind.

Diese Nummer umfasst:

- 1) Roher Hanf, wie er ausgerauft wird, auch mit Samen.
- 2) Gerösteter Hanf, bei dem die Fasern, zum Teil vom Stängelholz (Schäben) gelöst, noch an diesem haften.
- 3) Geschwungener Hanf, d.h. die Faserriste, die aus Faserbündeln besteht, die manchmal mehr als 2 m lang sind.
- 4) Gehechelter Hanf oder Hanffasern, die anders für die Spinnerei vorbereitet (jedoch nicht versponnen) sind, in der Regel in Form von Bändern oder Vorgarnen.
- 5) Werg und andere faserige Abfälle von Hanf, die im Allgemeinen beim Schwingen und vor allem beim Hecheln anfallen, sowie Garnabfälle aus Hanf, die insbesondere beim Spinnen und Weben anfallen, und Reisspinnstoff aus Hanf, der durch Reißen von altem Tauwerk, Lumpen usw. gewonnen wird. Diese Abfälle sind hier erfasst, ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Spinnerei verwendbar sind (sie können dann auch in Form von Bändern oder Vorgarnen vorkommen) oder ob sie z.B. als Material zum Polstern, Abdichten oder zur Papierherstellung verwendet werden.

Kotonisieren (ähnlich dem bei Flachs angewendeten Verfahren), Bleichen oder Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung der vorstehenden Erzeugnisse.

Hierher gehören nicht:

- a) Faserpflanzen, die oft als Hanf bezeichnet werden, jedoch nicht der echte Hanf dieser Nummer sind, insbesondere:
 - 1) *Tampicohanf (Istel)* (Nrn. 1404 oder 5305);
 - 2) *Gambo- oder Ambarihanf (*Hibiscus cannabinus*), Rosellahanf (*Hibiscus sabdariffa*), Abutilonhanf (*Abutilon avicennae*), Indischer Hanf, Sunnhanf, Madrashanf, Kalcuttahanf, Bombay- oder Benareshanf (*Crotalaria juncea*) und Queenslandhanf (*Sida*)* (Nr. 5303);
 - 3) *Haitihanf (*Agave foetida*), Manilahanf (*Abaca*), Mauritiushanf (*Furcraea gigantea*) und Neuseeländischer Hanf oder Flachs (*Phormium tenax*)* (Nr. 5305).
- b) holzige Abfälle (Schäben) von der Vorbereitung der Hanffasern (Nr. 4401);
- c) Hanfgarne (Nr. 5308);
- d) Lumpen und insbesondere altes Tauwerk (Kapitel 63).

5303. Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Diese Nummer umfasst alle textilen Fasern, die aus dem Bast des Stängels von Pflanzen der Klasse Dicotyledonen gewonnen sind, mit Ausnahme von Flachs (Nr. 5301), Hanf (Nr. 5302) und Ramie (Nr. 5305).

Die hier erfassten textilen Bastfasern sind weicher im Griff als die meisten pflanzlichen Fasern der Nr. 5305 und haben ausserdem eine grössere Feinheit.

Zu den Bastfasern dieser Nummer gehören:

- 1) Die echte Jute (true jute), deren hauptsächliche Varietäten *Corchorus capsularis* oder weisse Jute und *Corchorus olitorius* oder rote Jute, auch Tossa genannt, sind;
- 2) *Hibiscus cannabinus*, im Handel bekannt unter den Bezeichnungen Hibiscushanf, Gambahanf (Gambo hemp), Siamjute, Kenaf, Bimlijute (Bimlipatam Jute), Ambarihanf, Papoula de Sao Francisco, Dah, Meshta, usw.;
- 3) *Hibiscus sabdariffa*, im Handel bekannt unter den Bezeichnungen Roselle oder Rosel-lahanf, Siamjute, Kenaf, Javajute usw.
- 4) *Abutilon avicennae*, auch bekannt unter den Bezeichnungen Abutilonhanf, Chinajute, Tien-Tsinjute, Ching-Ma, King-Ma usw.;
- 5) Ginster, dessen Fasern aus dem basthaltigen Teil der Stängel von *Spartium junceum* (Spanischer Ginster) oder von *Cytisus scoparius* (gemeiner Ginster) kommen;
- 6) *Urena lobata* und *Urena sinuata*, die je nach dem Ursprungsland verschiedene Bezeichnungen haben: Kongojute, Madagaskarjute oder Paka, *Malva blanca* oder Cadillac (Kuba), Guaxima, Aramina oder *Malva roxa* (Brasilien), Ceasarweed (Florida);
- 7) *Crotalaria juncea*, bekannt unter den Bezeichnungen Indischer Hanf, Sunnhanf, Madrashanf, Calcuttahanf, Bombayhanf, Benareshanf oder Julburpurjute;
- 8) *Sida*, hauptsächlich bekannt unter den Bezeichnungen Escobilla, Malvaisco, Queenslandhanf oder Kubajute;
- 9) *Thespesia*, unter der Bezeichnung Polompon (Vietnam) bekannt;
- 10) *Abroma augusta*, bekannt unter den Bezeichnungen Devil's Cotton oder Indischer Flachs;
- 11) *Clappertonia ficifolia*, bekannt unter den Bezeichnungen Punga (Kongo) oder Guaxima (Brasilien);
- 12) *Triumfetta*, bekannt unter den Bezeichnungen Punga (Kongo) oder Carapicho (Brasilien);
- 13) Brennessel.

Diese Nummer umfasst:

- I) Unbearbeitete Faserstoffe (im Stängel, weder geröstet noch geschält); geröstete Fasern; geschälte Fasern (mechanisch herausgelöst), d.h. nur die Faserriste, die aus Faserbündeln besteht, die manchmal mehr als 2 m lang sind; cuttings, die aus den abgeschnittenen unteren Enden der Faserriste bestehen und getrennt verkauft werden. Jedoch gehören pflanzliche Stoffe, die unbearbeitet oder in bestimmter Form (z.B. Stängelginster) in Kapitel 14 erfasst sind, nur dann unter diese Nummer, wenn sie im Hinblick auf ihre Verwendung als Spinnstoff bearbeitet sind (z.B. wenn sie für das Verspinnen gebrochen, kardiert oder gehechelt sind).
- II) Faserriste, kardiert, gehechelt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorbereitet, gewöhnlich in Form von Bändern.
- III) Werg und Faserabgänge, im Allgemeinen vom Kardieren oder Hecheln der Bastfasern herrührend; Garnabfälle aus diesen Spinnstoffen, insbesondere vom Spinnen und Weben, und Reisspinnstoffe, die durch Reissen von Lumpen, Neuabfällen und Tauwerk hergestellt sind. Werg und Abfälle sind hier erfasst, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Spinnen verwendbar sind (sie können dann in Form von Bändern vorkommen) oder z.B. als Material zum Polstern oder Abdichten und zum Herstellen von Papier, Filz usw. verwendet werden.

Bleichen und Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung von Erzeugnissen dieser Nummer.

Hierher gehören unter anderem nicht:

- a) Stängelginster (Nr. 1404);
- b) Werg, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken (Nr. 3005);
- c) Garne aus Jute oder anderen Bastfasern dieser Nummer (Nr. 5307);
- d) Lumpen und insbesondere altes Tauwerk (Kapitel 63).

5305. Kokos, Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)

Diese Nummer umfasst pflanzliche Spinnstoffe, die von den Blättern und Früchten bestimmter Pflanzen der Klasse Monocotyledonen (z.B. Kokos, Abaca oder Sisal) oder, in Bezug auf Ramie, von Stängeln von Pflanzen der Klasse Dicotyledonen der Familie Urticaceae stammen und anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.

Diese Fasern sind mehrheitlich rauer und weniger fein als die textilen Bastfasern der Nr. 5303.

Im Allgemeinen gehören diese Fasern hierher, ob sie nun roh, im Hinblick auf das Verspinnen bearbeitet (z.B. kardierte oder gehechelt in Form von Bändern) oder in Form von Werg oder Faserabfällen (hauptsächlich vom Hecheln stammend), von Garnabfällen (insbesondere vom Spinnen oder Weben herrührend) oder von Reisspinnstoff (durch Reissen von altem Tauwerk, Lumpen usw. erhalten) sind.

Jedoch gehören Fasern von pflanzlichen Stoffen, die unbearbeitet oder in bestimmter Form im Kapitel 14 erfasst sind (insbesondere Kapok), nur dann hierher, wenn sie eine Bearbeitung erfahren haben, die ihre Verwendung als Spinnstoff bewirkt, z.B. wenn sie im Hinblick auf das Verspinnen gebrochen, kardierte oder gehechelt sind.

Zu den Fasern dieser Nummer gehören:

Kokos. Kokosfasern (Coir) stammen von der äusseren Hülle der Kokosnuss; sie sind grob, spröde und von brauner Farbe. Sie gehören sowohl lose als auch in Bündeln hierher.

Abaca. Abaca- (Manilahanf-) fasern werden durch Abschaben des Blattgerüsts der Blätter bestimmter Arten des Bananenbaums (*Musa textilis* Nee), der hauptsächlich auf den Philippinen wächst, mit dem Messer oder maschinell gewonnen. Gehechelte oder anders für die Spinnerei bearbeitete (jedoch nicht versponnene) Faserriste, die gewöhnlich in Form von Bändern oder Vorgarnen vorkommen, bleiben hier erfasst.

Abacafasern, sehr wetter- und meerwasserfest, finden hauptsächlich Verwendung bei der Herstellung von Seilerwaren für die Schifffahrt und die Fischerei. Sie dienen auch zum Herstellen von groben Geweben oder von Hutgeflechten.

Ramie. Ramiefasern werden aus dem Bast enthaltenden Teil bestimmter Pflanzen, insbesondere von *Boehmeria tenacissima* (Rhea oder grüne Ramie) und von *Boehmeria nivea* (Chinagrass oder weisse Ramie) gewonnen, die vor allem im tropischen Ostasien angebaut werden.

Zur Zeit der Ernte wird die Ramie am Boden abgeschnitten und in Garben aufgestellt (rohe Ramie). Sie wird dann in grünem oder getrocknetem Zustand mit der Hand oder maschinell entholzt, um den faserhaltigen Teil des Stängels (entholzte Ramie) vom insbesondere inneren holzigen Teil zu trennen. Die entholzte Ramie hat im Allgemeinen die Form langer Faserbänder. Der erhaltene Faserstoff wird dann degummiert, hierbei werden die Pektinstoffe, durch die die Fasern aneinanderhaften, nach verschiedenen Verfahren (im Allgemeinen mit Alkalilaugen) entfernt. Die degummierte, geschleuderte und getrocknete Ramie präsentiert sich in Form von Faserristen von perlmuttartigem Weiss.

Alfa oder Esparto. Alfa- oder Espartofasern stammen von den Blättern dieser Pflanzen. Sie gehören nur dann hierher, wenn sie gewalzt, gebrochen, gehechelt oder in anderer Weise im Hinblick auf ihre Verwendung als Spinnstoff bearbeitet sind. Die unbearbeiteten Blätter gehören zu Kapitel 14.

Aloe (Aloefasern).

Ananas. Diese Fasern, die auch unter den Bezeichnungen Curana (Amazonas), Pina (Mexiko) und Silkgras bekannt sind, werden aus den Blättern der Ananas gewonnen, einer Pflanze der Familie Bromeliaceen. Hierzu gehören auch die Fasern von Pita floja oder Colombia pita oder arghan, von Caroà (Brasilien), Karatas usw.

Haitihanf (*Agave foetida*).

Mauritiushanf (*Furcraea gigantea*), auch unter der Bezeichnung Piteira (Brasilien) bekannt.

Henequen (*Agave fourcroydes*).

Istle oder Ixtle (Tampicohanf oder Mexikanischer Hanf). Diese Fasern, die von der *Agave funkiana* oder *Agave lechugilla* stammen, werden vor allem zum Herstellen von Bürsten und Besen verwendet. Sie gehören nur dann unter diese Nummer, wenn sie eine Bearbeitung erfahren haben, die ihre Verwendung als Spinnstoff bewirkt; im anderen Falle gehören sie zu Nr. 1404.

Maguey oder Cantala. Diese Fasern stammen von der *Agave cantala* (Philippinen und Indonesien) oder von der *Agave tequilana* (Mexiko).

Phormium tenax (Neuseeländischer Hanf oder Flachs).

Pita (*Agave americana*).

Sanseviera, auch unter der Bezeichnung Bowstring hemp oder Ife hemp bekannt.

Bérandine- (oder Béraudine)-Torf. Diese Fasern werden aus einem holzigen Torf gewonnen. Sie gehören nur dann unter diese Nummer, wenn sie eine Bearbeitung erfahren haben, die ihre Verwendung als Spinnstoff bewirkt; im anderen Falle gehören sie zu Nr. 2703.

Sisal (*Agave sisalana*).

Typha. Diese Fasern werden aus der Pflanze gleichen Namens gewonnen. Sie dürfen nicht verwechselt werden mit den kurzen Haaren der Samenkörner dieser Pflanzen, die man als Füllmaterial (Rettungsringe, Spielzeug usw.) verwendet; diese Haare gehören zu Nr. 1404.

Yucca.

Bleichen und Färben bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung von Erzeugnissen dieser Nummer.

5306. Leinengarne (Garne aus Flachs)

Diese Nummer umfasst Leinengarne, d.h. Erzeugnisse, die durch Verspinnen (auch mit anschließendem Zwirnen) von Vorgarnen aus Flachs oder Flachswerg der Nr. 5301 hergestellt sind.

Diese Garne gehören jedoch nicht hierher, wenn sie als Bindfäden (Schnüre) der Nr. 5607 gelten (siehe Ziffer I. B. 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Garne dieser Nummer können auch für den Einzelverkauf aufgemacht oder nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

Leinengarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Leinengarne gehören zu Nr. 5605.

5307. Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303

Diese Nummer umfasst Garne, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Bändern aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303 hergestellt sind.

Diese Garne gehören jedoch nicht hierher, wenn sie als Bindfäden (Schnüre), Seile oder Taue der Nr. 5607 gelten (siehe Ziffer I. B. 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Garne dieser Nummer können auch für den Einzelverkauf aufgemacht oder nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

5308. Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne

A) Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Hierher gehören Garne, die durch Verspinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Hanffasern der Nr. 5302, von pflanzlichen Spinnstoffen der Nr. 5305 oder von anderen ausserhalb des Abschnitts XI, insbesondere von im Kapitel 14 erfassten pflanzlichen Fasern (z.B. Kapok oder Istel) hergestellt sind.

Diese Garne gehören jedoch nicht hierher, wenn sie als Bindfäden (Schnüre), Seile oder Taue der Nr. 5607 gelten (s. Ziffer I. B. 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Hanfgarne werden sowohl zum Herstellen von Geweben als auch zum Nähen von Schuhen, Sattler- und Taschnerwaren usw. verwendet.

Garne dieser Nummer können auch für den Einzelverkauf aufgemacht oder nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

Garne dieser Nummer in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Garne gehören zu Nr. 5605.

B) Papiergarne.

Hierher gehören Papiergarne (ungezwirnt oder gezwirnt), auch in Form von nichtgeflochtenen Bindfäden, Seilen oder Tauen, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.

Diese Garne bleiben hier erfasst, auch wenn sie nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sind.

Die hierher gehörenden, ungezwirnten Papiergarne werden aus Papierstreifen, manchmal auch bestrichen, hergestellt, die in feuchtem Zustand um ihre Längsachse gedreht oder genitschelt worden sind. Gezwirnte Garne werden aus diesen ungezwirnten Garnen hergestellt.

Hierher gehören nicht:

a) *Papierstreifen, die einmal oder mehrmals der Länge nach gefaltet sind (Papierbänder) (Kapitel 48);*

- b) *Papiergarne in Verbindung mit Metallfäden in beliebigem Verhältnis (Metallgarne) und metallisierte Papiergarne (Nr. 5605);*
- c) *Papiergarne, mit Metall verstärkt, sowie geflochtene Bindfäden, Seile und Taue aus Papiergarnen (Nr. 5607).*

5309. Leinengewebe (Gewebe aus Flachs)

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Leinengarnen hergestellt wurden.

Diese Gewebe werden entsprechend ihrer Eigenart zum Herstellen feiner Leibwäsche, von Bekleidung, Betttüchern, Tischwäsche usw. verwendet. Leinengewebe dienen ausserdem zum Herstellen von Matratzenüberzügen, Säcken, Blachen, Segeln usw.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.

5310. Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Garnen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nr. 5303 hergestellt wurden.

Diese Gewebe werden zum Herstellen von Säcken oder anderen Verpackungen, als Linoleumunterlage, als Gewebe zur Innenausstattung usw. verwendet.

5311. Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Garnen der Nr. 5308 hergestellt wurden.

Diese Gewebe werden entsprechend ihrer Eigenart zu Verpackungszwecken, zum Herstellen von Schiffssegeln, Planen, Säcken, Haushaltwäsche, Matten, als Linoleumunterlage usw. verwendet.

Gewebe, die aus Papierstreifen hergestellt sind, gehören zu Nr. 4601.